

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Infrastrukturrichtlinie – (RWP NRW Infra-
struktur)**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes
NRW vom 10.03.2016 / IV A 2 - 31 - 01

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziele und Grundsätze der Förderung**
- 2. Zuwendungsempfänger**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Höhe der Förderung**
- 6. Verfahren**
- 7. Inkrafttreten**

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziele und Grundsätze der Förderung

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))¹ und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung)²,

- aus Mitteln der Bund-Länder - Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in den in Anhang 10 des Koordinierungsrahmens der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen) vom 27.06.2014³ jeweils ausgewiesenen GRW-Fördergebieten (C- und D-Fördergebiete lt. Anlage 2). Es gelten neben den Bestimmungen dieser Richtlinie auch die Regelungen in Teil II B. des GRW-Koordinierungsrahmens ab 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie

nicht durch diese Richtlinie eingeschränkt werden.

- aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des Operationellen Programms NRW 2014 – 2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW 2014-2020) landesweit. Es gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie und des OP EFRE NRW 2014-2020.
- aus Mitteln der Digitalen Dividende II (Breitbandausbau in Gewerbegebieten gemäß Ziffer 3.6).
- aus Mitteln der Strukturhilfe für vom Braunkohletagebau geprägte Gebiete.

1.2

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung.

1.3

Mit den Zuwendungen sollen der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur sowie sonstige Maßnahmen zur Flankierung von Strukturproblemen gefördert werden, wenn sie

- zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen und
- zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturanpassungen und
- zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

beitragen.

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die

- regional abgestimmt sind und von der Region als vorrangig zu fördernde Maßnahmen umgesetzt werden sollen (die räumlichen Grenzen der zu betrachtenden Region sind darzulegen) oder
- Bestandteil einer regionalen Entwicklungsstrategie sind oder
- als Siegerprojekte aus einem Leitmarkt-, Regional- oder sonstigen Auswahlverfahren bzw. Aufruf hervorgegangen sind.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privaten Dritten erfolgt.

¹ ABi. EG L 187/1 vom 26.06.2014

² ABi. EG L 352/1 vom 24.12.2013

³ BAnz. AT 04.08.2014 B1

Flächenererschließungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn regional ein belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- oder Tourismusflächen besteht.

1.4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

1.5

Die RWP-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.

Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

1.6

Die Förderung einer Erschließung nach Maß zu Gunsten eines Unternehmens ist ausgeschlossen.⁴

Maßnahmen zu Gunsten des großflächigen Einzelhandels (Verkaufsfläche mehr als 800 qm) sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung auf den geförderten Flächen und für die Anbindung von Gewerbebetrieben.

2.

Zuwendungsempfänger

2.1

Antragsberechtigt für die Förderung der Maßnahmen ist deren Träger.

2.1.1

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche Personen oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinn-

erzielung ausgerichtet sind.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei juristischen Personen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung zu regeln.

2.1.2

Für die Errichtung, den Ausbau und/ oder die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung (Ziffer 3.5) können nur die folgenden Einrichtungen Träger sein:

- Gebietskörperschaften (z.B. bei berufsbildenden Schulen),
- andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen) sowie
- juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie die öffentlich-rechtlichen Träger und die einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

2.1.3

Für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur (Ziffer 3.8) können auch Hochschulen und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 72 Hochschulgesetz NRW anerkannte Hochschulen Träger sein.

Voraussetzung hierfür ist, dass das geförderte Vorhaben

- vorrangig der mittelständischen Wirtschaft und
- nicht der Erfüllung bzw. dem Ersatz originärer Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 Hochschulgesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung

dient.

2.1.4

Eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche ist bei investiven Maßnahmen erforderlich, wenn

- beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind

⁴ vgl. EP/PIP Entscheidung der Europäischen Kommission (ABl. EG Nr. L 145 vom 20. Juni 2000)

oder

- die Zuwendung 500.000 Euro übersteigt und der Träger weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband ist (Nr. 5.3.1 VV zu § 44 LHO).

Hierbei kommen folgende Besicherungen in Zuwendungshöhe in Betracht:

- Kommunalbürgschaft,
- Grundschild an bereitester Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften Dritter.

2.2

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften des Europäischen Beihilfenrechts und der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers für die rechtskonforme Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass

- die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden,
- die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält und
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Sofern beim Betrieb oder bei der Vermarktung Erlöse/ Gewinne erzielt werden, ist sicherzustellen, dass diese an den Träger abgeführt werden. Der Träger führt diese Erlöse/ Gewinne innerhalb von 30 Tagen an den Zuwendungsgeber ab. Bei zeitlicher Verzögerung sind diese zu verzinsen.⁵

Soweit die Förderung die Errichtung oder den Ausbau von Kommunikationsverbindungen (Ziffer 3.6) betrifft, findet keine Erlös-/ Gewinnabschöpfung statt.⁶

⁵ Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach §247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

⁶ § 9 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur

2.3

Der Träger der Maßnahme ist im vollen Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung nach dieser Richtlinie in Betracht, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben⁷ zur Verfügung gestellt werden sollen:

3.1

Erschließung/ Ausbau/ Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten

Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.1 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens⁸.

3.2

Anbindung von Gewerbebetrieben

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau

- von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz,
- von Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen sowie von Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und –verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz und
- von Anlagen zur Rückhaltung, Beseitigung oder Reinigung von Abwasser und Oberflächenwässer, soweit dies für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen erforderlich ist

unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.2 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens aus

Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

⁷ Förderfähige Betriebe sind Gewerbebetriebe, die den Primäreffekt nach Teil II A., Ziffer 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen und nicht unter Teil II A., Ziffer 3.1 fallen.

⁸ Zu den Kosten für Umweltschutzmaßnahmen im Sinne von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 Buchstabe c) in Teil B des GRW-Koordinierungsrahmens zählen insbesondere Ausgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4a Abs. 2 und § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 21. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung

GRW-Mitteln.

Bezüglich der Anbindungen an das überregionale Straßenverkehrsnetz ist sicherzustellen, dass die Straßen öffentlich gewidmet und keine Benutzungsgebühren erhoben werden. Bezüglich der Anbindungen an das überregionale Schienenverkehrsnetz ist sicherzustellen, dass ein mit dem Unionsrecht (Richtlinie 2001/14/EG) vereinbares Entgelt erhoben wird.

3.3

Tourismusinfrastruktur

Förderfähig sind die Geländeerschließung für den Tourismus sowie die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus (Basis-einrichtungen der Tourismusinfrastruktur⁹) unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.3 in Teil II B des GRW- Koordinierungsrahmens.

Es werden nur solche Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur gefördert, die

- nicht überwiegend der Naherholung dienen,
- für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind,
- die touristische Ausrichtung bzw. die Profilierung einer Region vertiefen und/ oder vorhandene Kernkompetenzen nachhaltig stärken, soweit sie in regionale/ landesweite Tourismuskonzeptionen eingebettet sind und
- einen Beitrag zur Profilierung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen leisten.

Die Förderung einnahmeschaffender Maßnahmen im Sinne von Ziffer 3.2.3 Abs. 5 Buchstabe b) in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens ist auf Schlechtwetterfreizeitangebote beschränkt.

Die Förderung einnahmeschaffender Maßnahmen im Sinne von Ziffer 3.2.3 Abs. 5 Buchstabe c) in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens ist auf

- Sole- und Heilwassereinrichtungen und
- sonstige touristische Basisinfrastruktureinrichtungen inklusive kultureller Einrichtungen und multifunktionelle Einrichtungen mit touristischem Bezug

beschränkt.

3.4

Gewerbezentren

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. - parks u.ä.) unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.4 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens.

3.5

Bildungseinrichtungen

Förderfähig sind die Errichtung, der Ausbau und/oder die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, die vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst sind, unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.5 Abs. 2 bis 7 und 9 in Teil II B des GRW- Koordinierungsrahmens.

Dabei wird ein Schwerpunkt auf jene Einrichtungen gelegt, die für Berufszweige ausbilden, in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht oder in Zukunft droht.

Jede einzelne Fördermaßnahme soll mit Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) (Qualifizierung, Übergang Schule-Beruf) im Rahmen der Fachkräfteinitiative abgestimmt werden.

3.6

Kommunikationsverbindungen

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt), um damit zielgerichtet Betriebe zu unterstützen. Dabei kann auch der Bedarf umliegender Nachfrager berücksichtigt und in die Förderung einbezogen werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 3.2.6 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens, der Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)¹⁰, der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau¹¹ und der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung¹².

⁹ Zur Definition vergleiche Ziffer 3.2.3 Abs. 3 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens

¹⁰ ABl. EU 2013 Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1 ff.

¹¹ ABl. EU 2014 Nr. C 198, S. 30 ff.

¹² http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Digitales/breitbandforderung-nga-rahmenregelung.pdf?__blob=publicationFile

Die Förderung der Errichtung oder des Ausbaus von Kommunikationsverbindungen ist auf solche Gebiete beschränkt, die über keine NGA¹³-Infrastruktur (weiße Flecken) verfügen und innerhalb der nächsten drei Jahre aller Voraussicht nach nicht verfügen werden.

Durch die geförderte Maßnahme müssen den Unternehmen Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Up- und Download gewährleistet werden. Die bisherigen Up- und Downloadraten müssen sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Unabhängig davon ist in jedem Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob – auch unter fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten – die Erschließung mit zukunftsfähigen¹⁴, hochleistungsfähigen NGA-Netzen bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

Die maximale Fördersumme darf 10 Mio. EUR nicht überschreiten.

3.7

Hafeninfrastruktur

Die Errichtung und der Ausbau von Hafeninfrastruktureinrichtungen sind ausschließlich aus GRW-Mitteln förderfähig. Eine Förderung findet grundsätzlich nur im Rahmen von integrierten Flächenentwicklungsmaßnahmen statt, soweit die Maßnahmen zur Beseitigung von Entwicklungsengpässen unerlässlich sind und im besonderen Landesinteresse stehen.

Diese Infrastrukturmaßnahmen müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

3.8

Forschungsinfrastruktur

Der Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur im Sinne von Art. 2 Ziffer 91 AGVO, der vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen die notwendigen Standortbedingungen für ihre For-

schungs- und Entwicklungsaktivitäten schafft, ist unter Beachtung der Vorgaben in Art. 26 AGVO ausschließlich aus EFRE-Mitteln förderfähig.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die Infrastruktur überwiegend wirtschaftlich zu Gunsten von KMU genutzt wird und
- der für die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis dem Marktpreis entspricht; die gewährte Zuwendung ist bei der Ermittlung des Marktpreises nicht mindernd zu berücksichtigen.

Förderfähig sind die Ausgaben der Investitionen in materielle und, soweit sie aktiviert werden, immaterielle Vermögenswerte.

Alle Ergebnisse, die im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Forschungstätigkeit erzielt werden, sind kleinen und mittleren Unternehmen diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Für die Finanzierung, die Kosten und die Erlöse aus jeder Art der Tätigkeit muss der Träger für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.

3.9 Planungskosten

Mit Ausnahme der Bauleitplanung sind vorläufige, nicht umsetzungsbezogene Planungs- und Beratungsleistungen (wie z.B. Gutachten, Masterpläne, Machbarkeitsstudien und NGA-Entwicklungskonzepte) aus GRW-Mitteln und Mitteln der Strukturhilfe für vom Braunkohletagebau geprägte Gebiete förderfähig, die der Träger zur Vorbereitung/ Durchführung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.1 bis 3.7 in Anspruch nimmt.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

4.1.1

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall einen Maßnahmebeginn im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bewilligung zulassen, wenn –

¹³ Rn. 58 der Breitbandleitlinien: Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten

¹⁴ „Zukunftsfähige NGA-Netze“ sind NGA-Netze, die Internetdienste mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mind. 1 Gbit/s im Up- und Download ermöglichen, hinreichend Kapazitäten in allen Netzebenen aufweisen sowie kostengünstig skalierbar sind.

unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung- die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt. Die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen kann im Einzelfall auf die Bewilligungsbehörde übertragen werden.

Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns werden dem Zuwendungsempfänger die ANBest-GRW bzw. die ANBest-EFRE (vgl. 6.2) beauftragt. Vorhaben, bei denen im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns die ANBest-GRW bzw. ANBest-EFRE nicht eingehalten werden, können nicht bewilligt werden.

4.1.2

Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, die der Träger zur Vorbereitung/ Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt, nicht als Beginn der Maßnahme. Dies gilt nicht für vorlaufende, nicht umsetzungsbezogene Planungs- und Beratungsleistungen (Ziffer 3.9).

Die Beauftragung der Leistung nach Satz 2 darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen.

Bei Baumaßnahmen zählt die Beauftragung von maßnahmebezogenen Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung gem. HOAI Leistungsphase 3 nicht als Beginn der Maßnahme. In begründeten Fällen kann hiervon mit entsprechender Ausnahmegenehmigung abgewichen werden.

Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn die Ausgaben für den Grunderwerb werden nach Ziffer 1.2 der Anlage 1 zu dieser Richtlinie ganz oder teilweise mit in die Förderung einbezogen.

4.2

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet sind. Größere Investitionsmaßnahmen sind in mehrere Teilabschnitte zu unterteilen.

4.3

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei investiven Maßnahmen 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Projektes.

4.4

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4.5

Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen Verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Durchführung der Maßnahme und auf die Zweckbindungsfrist erstrecken.

Sofern der Träger nicht Eigentümer der Grundstücks- oder Gebäudeflächen ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige auf die Zuwendung zurückzuführende Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks und/ oder Gebäudes nach Ablauf der Zweckbindungsfrist vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Bauausgaben an den Zuwendungsgeber ab.

4.6

Bei Maßnahmen, deren Investitionsvolumen 10 Mio. Euro übersteigt, ist vom Träger eine Kosten-Nutzen-Analyse beizubringen.

4.7

Die mit RWP-Mitteln erstellten Erschließungsanlagen sind öffentlich zu widmen.

4.8

Infrastruktureinrichtungen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer zu transparenten Bedingungen ermöglichen.

4.9

Hat der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel durch eine Selbsterklärung zu belegen.

4.10

Zuwendungen dürfen nicht an Träger vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kom-

mission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.11

Zuwendungen dürfen nicht an Träger vergeben werden, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 erfüllen.

5.

Art und Höhe der Förderung

5.1

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen.

5.2

Fördersatz

5.2.1

Grundsatz

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60% der förderfähigen Ausgaben, soweit sie unrentierlich sind.

Er kann auf bis zu 80 % der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden, wenn

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme sich in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt oder
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert werden.

Soweit es sich bei dem Träger um

- eine Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommune einschließlich überschuldeter Kommune),
 - eine Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept oder
 - eine Kommune, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhält,
- handelt und das Vorhaben mindestens eine der in

Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Fördersatz auf bis zu 90% der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsormittel können in diesen Fällen für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen.

Für Vorhaben anderer Träger, die im besonderen Landesinteresse liegen und mindestens eine der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann der Fördersatz ausnahmsweise, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf bis zu 90% der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden.

Soweit Tourismusinfrastrukturmaßnahmen (Ziffer 3.3) auf Art. 53 oder 55 AGVO gestützt werden, sind die Vorgaben in Art. 53 Abs. 6 und 8 bzw. 55 Abs. 10 und 12 AGVO zu beachten.

5.2.2

Planungs- und Beratungsleistungen (Ziffer 3.9)

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 75% der förderfähigen Ausgaben.

5.2.3

Forschungsinfrastruktur (Ziffer 3.8)

Der Fördersatz für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur beträgt

- bis zu 50 % der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben, sofern die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich genutzt wird und
- i.d.R. 80 % der förderfähigen Ausgaben, sofern die Forschungsinfrastruktur nicht wirtschaftlich genutzt wird.

Die Förderung von Grundlagenforschung ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der tatsächliche Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung geplant, wird durch einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Rückforderungsmechanismus sichergestellt, dass die vorstehenden Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

Der Eigenanteil ist aus vom Träger selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend dem Anteil der wirtschaftlichen Nutzung aufzubringen, während der auf die nicht wirtschaftliche Nutzung entfallende Eigenanteil aus staatlichen Transferleistungen dargestellt werden kann.

5.3 Förderberechnung

5.3.1

Grundsatz

Grundlage für die Förderberechnung sind die förderfähigen Ausgaben, die mit dem jeweiligen Fördersatz belegt werden. Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Erläuterungen in Anlage 1 zu beachten.

Voraussichtlich zu erzielende Einnahmen sind wie folgt zu berücksichtigen:

- Einnahmen während des Durchführungszeitraums:

Die während des Durchführungszeitraums der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben werden um die in diesem Zeitraum voraussichtlich zu erzielenden Nettoeinnahmen gekürzt (vgl. Ziffer 2.4 VV zu § 44 LHO; Ziffer 2.3 VVG zu § 44 LHO).

Nettoeinnahmen, die während des Durchführungszeitraums entstehen und nicht in die Förderberechnung eingeflossen sind, werden unmittelbar nach der Mitteilung durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Mittelabrufe, spätestens jedoch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachträglich berücksichtigt.

- Einnahmen während der Zweckbindungsfrist:

Bei Vorhaben, bei denen während der Zweckbindungsfrist (nach dem Abschluss des Vorhabens) voraussichtlich Nettoeinnahmen¹⁵ erwirtschaftet werden, sind die voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben des Zuwendungsempfängers um die während der Zweckbindungsfrist erwarteten Nettoeinnahmen zu kürzen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist findet eine abschließende Prüfung der während der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt. Sofern diese höher als bei der Förderberechnung ausfallen, ist

diese zu korrigieren und evtl. Überschüsse sind verzinst an den Zuwendungsgeber abzuführen.

Der maßgebliche Zeitraum für die Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Ziffer 5.8.6 der EFRE-Rahmenrichtlinie wird auf 15 Jahre (Zweckbindungsfrist) erhöht.

5.3.2

Ausnahmen

Soweit die Förderung die Errichtung oder den Ausbau von Kommunikationsverbindungen (Ziffer 3.6) betrifft, findet keine nachträgliche Prüfung der während der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt.

Bei ausschließlich aus GRW-Mitteln geförderten Flächenerschließungs- und – herrichtungsmaßnahmen sind die Vermarktungsüberschüsse von der Zuwendung in Abzug zu bringen.

Die Vermarktungsüberschüsse werden aus der Differenz zwischen dem erzielten bzw. erzielbaren Verkaufspreis für das erschlossene Grundstück und der Summe der Ausgaben für den Grunderwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zzgl. Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme berechnet. Abweichend von Nr. 3.2.1 Abs. 6 von Teil II B des Koordinierungsrahmens werden Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Zuwendung werden dabei grundsätzlich zunächst 30% der während des Zweckbindungszeitraums zu erwartenden Vermarktungsüberschüsse in Ansatz gebracht. Sobald die tatsächlichen Vermarktungsüberschüsse den bei Bewilligung in Abzug gebrachten Anteil der erwarteten Vermarktungsüberschüsse überschreiten, erfolgt eine Zuschussneuberechnung. Ist der neu berechnete Zuschussbetrag geringer als der ausbezahlte Zuschuss, hat der Träger den Differenzbetrag innerhalb eines Monats an den Zuwendungsgeber abzuführen.

Mit Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vermarktungsüberschüsse. Hierbei werden neben den tatsächlich erzielten Verkaufserlösen auch die Verkehrswerte der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht veräußerten (Teil-) Flächen berücksichtigt.

¹⁵ Die Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen richtet sich nach Art. 61 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in Verbindung mit Abschnitt III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 03. März 2014.

Bei GRW-finanzierten Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Ziffer 3.3 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 EUR je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

In diesem Fall darf die Zuwendung die tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Arbeitsstunden müssen belegt werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

5.4

Beachtung der Anmeldeschwellen des Art. 4 AGVO

Die in Art. 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen sind zu beachten.

5.5

Kumulierung von Zuwendungen

Die Zuwendung darf mit anderen Zuwendungen – einschließlich Zuwendungen, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden – nicht kumuliert werden, es sei denn

- die Zuwendungen betreffen unterschiedliche förderfähige Ausgaben oder
- es werden im Falle der Kumulierung der Zuwendungen die höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität und die Anmeldeschwellen des Art. 4 AGVO nicht überschritten.

6.

Verfahren

6.1

Antragstellung

Der Träger reicht den Förderantrag schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formvordrucks in vierfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde ein. Bewilligungsbehörde ist die regional zuständige Bezirksregierung, Dezernat 34. Diese leitet eine Ausfertigung an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.

Der Formvordruck ist bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Er kann auch im Internet unter

"www.bra.nrw.de", "www.brdt.nrw.de",
"www.brd.nrw.de", "www.brk.nrw.de",
"www.brms.nrw.de",
"www.wirtschaft.nrw.de"
herunter geladen werden.

Mit der Antragstellung hat der Träger der Infrastrukturmaßnahme darzulegen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Dies sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

6.2

Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Dem Zuwendungsbescheid werden bei Maßnahmen,

- die aus EFRE-Mitteln finanziert werden, die ANBest-EFRE
- die mit GRW-Mitteln finanziert werden, die ANBest-GRW

beigefügt.

Bei Maßnahmen, die aus EFRE- und GRW-Mitteln finanziert werden, werden die ANBest-EFRE beigefügt.

Vor der Bewilligung einer Zuwendung ist durch die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die Vorgaben in den Ziffern 1.3 und 1.4 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens eingehalten werden.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

6.4

Prüfung der Mittelabrufe und des Verwendungsnachweises

Der Zuwendungsempfänger reicht der Bewilligungsbehörde durch ein Rechnungsprüfungsamt

oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Mittelabrufe und den Verwendungsnachweis ein. Im Rahmen dieser Vorprüfung des Verwendungsnachweises sind die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel und die ordnungsgemäße und dem Förderzweck entsprechende Mittelverwendung zu bestätigen.

Die Bewilligungsbehörde prüft unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichtes oder des Verwendungsnachweises, ob diese den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entsprechen und

- bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist,
- bei der Prüfung eines Sachberichtes, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck vor-aussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle),
- bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Umfang und Ergebnisse der Prüfungen werden aktenkundig gemacht.

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die Bewilligungsbehörde hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 ANBest-EFRE bzw. ANBest-GRW jeweils entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen nach und nimmt sie zu den Akten.

7.

Publizität

Die Träger sind verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem RWP-Programm hinzuweisen, indem sie auf die Fördermittelgeber (EU, Bund und Land) unter Abbildung ihrer Logos verweisen.

8.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.03.2016

in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, die bis zum 31.12.2020 von der zuständigen Bezirksregierung bewilligt werden.



Garrelt Duin
Minister für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 „Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben“

1 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen u.a.:

1.1 Ausgaben für die Erschließung/ den Ausbau/ die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten

Auf Ziffer 3.2.1 Abs. 1 bis 4 in Teil II B des GRW-Koordinierungsrahmens wird verwiesen.

1.2 Ausgaben für den Grunderwerb

Ausgaben für den Erwerb bebauter und unbebauter Grundstücke sowie die Grundstückseinbringung sind wie folgt förderfähig.

- Aus GRW-Mitteln:
Nur bei der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren (Ziffer 3.4) und der Errichtung oder dem Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung (Ziffer 3.5).

Es kann der mit der Maßnahme verbundene betriebsnotwendige Grund und Boden bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

- Aus EFRE-Mitteln:
Grundsätzlich können bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden können bis zu 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

Bei der Förderung des Grunderwerbs werden in beiden Fällen die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

1.3 Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen

Leistungen von Ingenieuren und Gutachtern unterhalb der EU- Schwellenwerte gemäß Vergabeverordnung, werden maximal in Höhe der Sätze nach

der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen HOAI als förderfähig angesehen.

Es dürfen maximal die Mittelwerte der Leistungstabellen angesetzt werden. Werden die Mittelwerte angesetzt, ist dies bereits besonders zu begründen.

Nebenausgaben, die nach § 14 HOAI pauschal abgerechnet werden, werden mit bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage in die Förderung einbezogen.

Die o.g. Ausgaben werden im Rahmen der Höchstsätze gem. Nr. 1.10.1 anerkannt.

Für freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die nicht durch die HOAI oder ähnliche Tarifbestimmungen abgedeckt sind und die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen. Sollte die Einholung von Vergleichsangeboten, bedingt durch die Art der Leistung, nicht möglich sein, ist bei Vertragsabschluss die Vorkalkulation beizufügen und die Schlussrechnung nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 30/53 zu prüfen und im Verwendungsnachweis zu belegen. Die Anerkennung dieser Preise steht unter dem Vorbehalt der Preisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

1.4 Ausgaben für den Kanalbau sowie die Regenrückhaltung und -klärung

Ausgaben für den Kanalbau sowie die Regenrückhaltung und -klärung sind förderfähig, wenn diese für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen erforderlich sind.

Ausgaben für den öffentlichen Kanalbau werden bei einem Mischsystem (Schmutz- und Oberflächenwasser in einem Rohr) mit einem Anteil von 30% in die Förderung einbezogen.

Bei Trennsystemen (Schmutz- und Oberflächenwasser in getrennten Leitungen) erfolgt die anteilige Förderung der Regenentwässerungsleitung und der dazu gehörigen Regenrückhalte- und Regenklärbecken im Verhältnis der öffentlichen Erschließungsfläche zur Gesamtfläche.

Einmalige Kanalanschlussbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz sind keine „Beiträge Dritter“ im Sinne des Zuwendungsrechts und stehen dem Projektträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

1.5

Ausgaben für den begleitenden öffentlichen Parkraum

Ausgaben für die Errichtung von Stell- bzw. Parkplätzen sind nur im Zusammenhang mit der Förderung von Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur (Ziffer 3.3) und Hochbauten (Ziffern 3.4, 3.5 und 3.8) förderfähig, wenn die Errichtung der Stell- bzw. Parkplätze zur Erreichbarkeit des geförderten Vorhabens erforderlich ist und dadurch das Gesamtkonzept des Vorhabens ergänzt wird.

1.6

Ausgaben für Lärmschutz und Umweltschutzmaßnahmen

Ausgaben für den Lärmschutz und Umweltschutzmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten (Ziffer 3.1) und der Geländeerschließung für den Tourismus (Ziffer 3.3) förderfähig.

1.7

Ausgaben für die Begrünung und die Platzgestaltung

Ausgaben für die Begrünung und die Platzgestaltung sind förderfähig, soweit diese der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung und zur Erfüllung der Erschließungsfunktion erforderlich sind.

1.8

Ausgaben für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen

Ausgaben für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten (Ziffer 3.1), der Anbindung von Gewerbebetrieben (Ziffer 3.2) und Tourismusinfrastrukturmaßnahmen (Ziffer 3.3) förderfähig.

1.9

Ausgaben für den Erwerb eines Gebäudes oder zur Herstellung seiner Funktionsfähigkeit

Ausgaben für den Erwerb eines Gebäudes oder zur Herstellung seiner Funktionsfähigkeit sind nur im Zusammenhang mit Tourismusinfrastrukturmaßnahmen (Ziffer 3.3), der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren (Ziffer 3.4) und dem Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur (Ziffer 3.8) förderfähig.

Ausgaben nach DIN 276 für Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten sind nur für den unabweisbaren Bedarf im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme förderfähig.

Veranstaltungen für Externe dürfen bei Maßnahmen nach den Ziffern 3.4, 3.5 und 3.8 nur durchgeführt werden, wenn sie dem Förderzweck entsprechen, wie z.B. Gründermessen oder -seminare sowie z.B. Veranstaltungen, die dem Technologietransfer dienen. Die Vermietung bzw. Bereitstellung von Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten an Externe muss zu Marktpreisen erfolgen.

Die zu fördernden Hochbaumaßnahmen werden als „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“ i. S. d. § 55 Landesbauordnung definiert. Evtl. Mehrausgaben, die durch das Erfordernis des barrierefreien Zugangs entstehen, können in die Förderung einbezogen werden.

1.10

Ausgaben für Baunebenkosten und Projektmanagement

Ausgaben für Baunebenkosten und Projektmanagement sind förderfähig.

1.10.1

Ausgaben für Baunebenkosten gem. DIN 276

Ausgaben für Baunebenkosten (gemäß Kostengruppe 700, DIN 276 - Kosten im Bauwesen – Fassung 2008), z. B. Honorare für Architekten, Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen sind nur förderfähig, soweit sie für die maßnahmenbezogene Entwurfs- und Ausführungsplanung, Baubetreuung etc. anfallen. Sie dürfen in der Regel

- bei Tiefbaumaßnahmen bis zur Höhe von 14,7 % und
- bei Maßnahmen für die Revitalisierung von Gewerbe- und Industriebrachen und bei Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Hochbaubereich bis zur Höhe von 24 %

des Betrages der förderfähigen Bauausgaben anerkannt werden.

1.10.2

Projektmanagementausgaben für Baumaßnahmen

Die Projektmanagementausgaben (Projektleitung und Projektsteuerung) sind Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten. Sie sind mit bis zu 5% der förderfähigen Bauausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276) ohne die Kostengruppen 710 (Bauherrenaufgaben) und 760 (Finanzierungskosten) förderfähig.

Zur Anerkennung der Förderfähigkeit dieser Ausgaben ist der Leistungsnachweis der Projektmanagementausgaben in Anlehnung an die Leistungs- und

Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft, erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/ Projektmanagement“ in der jeweils gültigen Fassung, zu erbringen.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung gemäß Ziffer 1.11 gehören nicht zu den Projektmanagementausgaben.

1.10.3

Projektmanagementausgaben für andere als Baumaßnahmen

Projektmanagementausgaben für andere als Baumaßnahmen sind nicht Bestandteil der Ausgaben für Baunebenkosten und müssen gesondert beantragt werden.

1.10.4

Personalausgaben im Rahmen des Projektmanagements

Bei Maßnahmen, die allein aus GRW-Mitteln finanziert werden, sind die der Fördermaßnahme direkt zurechenbaren Personalausgaben (Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderfähig. Im Übrigen sind Personalausgaben im Rahmen des Projektmanagements nach Maßgabe von Ziffer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie förderfähig (Pauschalen).

Die Förderung von bereits vorhandenem Personal des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen.

1.10.5

Sofern bei Flächen des Grundstücksfonds NRW die NRW.Urban GmbH & Co.KG als Dienstleisterin des Trägers mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt ist, werden die Ausgaben einer zeitbezogenen Vergütung zum Selbstkostenerstattungspreis gemäß Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

1.11

Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit

Aus EFRE-Mitteln können bei der Förderung von Tourismusinfrastruktur (Ziffer 3.3) Ausgaben für Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit für einen begrenzten Zeitraum gefördert werden, wenn sie für eine nachhaltige Inwertsetzung der Maßnahme unverzichtbar sind und unter Beachtung des Vergaberechts von Dritten erbracht werden.

Diese Ausgaben können bis zur Höhe von 20 % der geförderten Investitionsausgaben in die Förderung einbezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anteil auf 25% erhöht werden.

Aus GRW-Mitteln können Vermarktungsausgaben im Zusammenhang mit der Erschließung, dem Ausbau oder der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten (Ziffer 3.1) und bei der Förderung von Tourismusgelände gefördert werden, wenn sie unter Beachtung des Vergaberechts von Dritten erbracht werden.

1.12

Ausgaben für Modernisierungen

Ausgaben für Modernisierungen sind innerhalb der Zweckbindungsfrist bei der Errichtung oder dem Ausbau von Gewerbezentren (Ziffer 3.4), bei der Errichtung, dem Ausbau oder der Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung (Ziffer 3.5), bei der Errichtung oder dem Ausbau von Kommunikationsverbindungen (Ziffer 3.6) sowie beim Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastruktur (Ziffer 3.8) förderfähig, wenn die Modernisierung über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgeht.

2.

Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden insbesondere

- Betriebskosten,
- Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- Ausgaben für Wohnräume,
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- Ausgaben für Wirtschaftsprüfer
- Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung beim Straßenbau
- Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann und
- Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

3

Verschiebungen von Ausgaben

Die Einzelansätze der Investitionsgüterliste des Zuwendungsbescheides dürfen überschritten werden, soweit diese Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Sofern die Verschiebungen eines Ansatzes 20% dieses Ansatzes überschreiten oder sich der Gegenstand der Förderung ändert, ist der Zuwendungsempfänger zur Mitteilung gegenüber der Bewilligungsbehörde verpflichtet.